

2014

Jugendordnung



Deutscher Sportakrobatik Bund

29.06.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zugehörigkeit	3
§ 2 Ziele der Jugendarbeit	3
§ 3 Führung und Verwaltung	3
§ 4 Grundlagen	3
§ 5 Verantwortlichkeit	3
§ 6 Angehörigkeit.....	3
§ 7 Aufgaben.....	4
§ 8 Jugendschutzbestimmungen	4
§ 9 Interessenvertretung	4
§ 10 Änderungen	4
§ 11 Inkrafttreten	4

§ 1 Zugehörigkeit

Zur Verbandsjugend des DSAB gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, deren Vereine über den zuständigen Landesverband dem DSAB angeschlossen sind, sowie die berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen. Die Verbandsjugend wird durch zwei Delegierte der jeweiligen Landesverbände im Jugendausschuss vertreten.

§ 2 Ziele der Jugendarbeit

Ziele der Jugendarbeit des DSAB sind insbesondere:

- a. Die Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit in der Sportakrobatik.
- b. Der Schutz des Kindeswohls.
- c. Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur Selbständigkeit, Verantwortlichkeit, Kritikfähigkeit, partnerschaftlichem Verhalten und Zusammenarbeit.
- d. Die Förderung von Mitgestaltung, Mitverantwortung und Mitbestimmung durch Kinder und Jugendliche.
- e. Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, insbesondere der Deutschen Sportjugend im DOSB.
- f. Die Förderung und Pflege der internationalen Verständigung und Begegnung.
- g. Dem Jugendausschuss obliegt die Beschlussfassung zum Nachwuchswettkampfprogramm des DSAB.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Verbandsjugend des DSAB führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Grundlagen

Grundlage für die Jugendarbeit des DSAB ist dessen Satzung und diese Jugendordnung.

§ 5 Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Jugendarbeit ist der Jugendausschuss des DSAB.

§ 6 Angehörigkeit

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a. der Jugendreferent des DSAB als Vorsitzender sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter.
- b. die Delegierten der Landesverbände. Dies sind die Jugendleiter/innen und stellvertretenden Jugendleiter/innen der Landesverbände. Im Verhinderungsfall kann eine Vertretung durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied seines/ihres Jugendausschusses vertreten werden.

§ 7 Aufgaben

Aufgaben des Jugendausschusses sind insbesondere:

- a. Der Jugendreferent des DSAB, die zwei Stellvertreter werden aus den Reihen des Jugendausschusses gewählt. Bei den Gewählten muss mindestens eine weibliche Person sein.
- b. Die Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit zur Verwirklichung der in § 2 dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben.
- c. Die Beschlussfassung über Anträge zur Jugendarbeit.
- d. Die Beratung und Bestätigung der von der Nachwuchscommission des DSAB erarbeiteten Vorschläge.
- e. Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Für die Beschlüsse und die Tätigkeit des Jugendausschusses, insbesondere Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen gilt die Satzung des DSAB entsprechend.

§ 8 Jugendschutzbestimmungen

Der Jugendausschuss sorgt weiter für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und überwacht die Durchführung von Meisterschaften, sowie von Turnieren und Mannschaftswettkämpfen des DSAB im Kinder- und Jugendbereich. Für alle, den Wettkampf und Sportbetrieb betreffenden technischen Belange der Kinder- und Jugendsportler ist die Wettkampfordnung des DSAB verbindlich. Für die Facharbeit im Jugendausschuss ist die Kooperation mit den Vizepräsidenten Leistungs- und Breitensport erwünscht.

§ 9 Interessenvertretung

Der Jugendreferent vertritt die Interessen der Verbandsjugend des DSAB und ist Mitglied im Präsidium des DSAB.

§ 10 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung des DSAB beschließt der Jugendausschuss des DSAB mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit dem 29. Juni 2014 in Kraft und gilt sinngemäß für alle dem DSAB angeschlossenen Landesverbände.